

03.11.95**G - A****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Fischhygiene-Verordnung**A. Zielsetzung**

Durch die Änderung der Fischhygiene-Verordnung soll die dort bisher festgelegte Gleichstellung von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in bezug auf die Kontrolle von Fischereierzeugnissen beim Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland wieder aufgehoben werden. Die Änderung ist erforderlich, da die Europäische Kommission im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens die Auffassung vertreten hat, daß die bisherige Regelung der Fischhygiene-Verordnung mit dem Gemeinschaftsrecht nicht in Einklang steht. Um eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof abzuwenden, soll eine entsprechende - nur auf diesen Punkt bezogene - Änderung der Fischhygiene-Verordnung vorgenommen werden.

B. Lösung

Änderung des § 21 Fischhygiene-Verordnung dahingehend, daß zwischen Kontrolle von Fischereierzeugnissen aus Mitgliedstaaten einerseits und Kontrolle von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterschieden wird. Die Kontrolle von Fischereierzeugnissen aus EFTA-Staaten wird an die Kontrollregelungen bei Einfuhren aus Drittländern angelehnt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Durch einen gewissen Mehraufwand an Überwachung bzw. Umorganisation der Überwachung dürften für die Länder in geringem Umfang Kosten anfallen, die durch Gebührenerhebungen ausgeglichen werden können.

Bei Firmen, die speziell Waren aus EFTA-Staaten beziehen, dürften wegen der zu entrichtenden Gebühren in gewissem Maße Mehraufwendungen anfallen. In Einzelfällen kann es deshalb zu negativen Auswirkungen auf Einzelpreise kommen. Negative Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 750/95

03.11.95

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Fischhygiene-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Fi 3/95

Bonn, den 3. November 1995

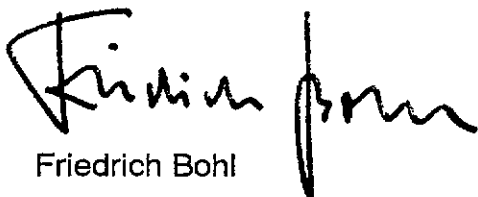
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Fischhygiene-
Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung
zur Änderung der Fischhygiene-Verordnung**

Vom..... 1995

Auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1
Änderung der Fischhygiene-Verordnung**

§ 21 der Fischhygiene-Verordnung vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 737) wird wie folgt geändert:

1. In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte "oder mit Ursprung in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" gestrichen.
2. Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Auf Sendungen von Fischereierzeugnissen und lebenden Muscheln mit Ursprung in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind, und die nicht direkt angelandet werden, finden die Vorschriften der Einfuhruntersuchungsverordnung vom 24. Juni 1993 (BAZ. S. 5963), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3838), und § 22 Abs. 1 Nr. 3 entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

1. Die Nämlichkeitsprüfung und die Warenuntersuchung können stichprobenweise erfolgen.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 der Einfuhruntersuchungsverordnung sind nicht anzuwenden.

(5) Bei Fischereierzeugnissen, die direkt angelandet werden, ist § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e entsprechend anzuwenden."

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Gesundheit

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der vorgesehenen Änderung des § 21 Fischhygiene-Verordnung soll die dort bisher festgelegte Gleichstellung von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wieder aufgehoben werden. Daraus folgt, daß Sendungen von Fischereierzeugnissen, z.B. aus Norwegen, entsprechend dem Verfahren bei Drittlandeinfuhren unter Beifügung eines Zertifikates bei einer Grenzkontrollstelle zur Einfuhr vorgestellt und dort einer Einfuhruntersuchung unterzogen werden, wobei die Nämlichkeits- und die Warenuntersuchung stichprobenweise erfolgen können.

Die Änderung ist erforderlich, da die Europäische Kommission im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens die Auffassung vertreten hat, daß die bisherige Regelung der Fischhygiene-Verordnung mit dem Gemeinschaftsrecht nicht in Einklang steht. Um eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof abzuwenden, wird § 21 der Fischhygiene-Verordnung entsprechend geändert.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Durch einen gewissen Mehraufwand an Überwachung bzw. Umorganisation der Überwachung dürften für die Länder in geringem Umfang Kosten anfallen, die durch Gebührenerhebungen ausgeglichen werden können.

Bei Firmen, die speziell Waren aus EFTA-Staaten beziehen, dürften wegen der zu entrichtenden Gebühren in gewissem Maße Mehraufwendungen anfallen. In Einzelfällen kann es deshalb zu negativen Auswirkungen auf Einzelpreise kommen. Negative Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch Artikel 1 soll § 21 der Fischhygiene-Verordnung dahingehend geändert werden, daß zwischen der Kontrolle von Fischereierzeugnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Kontrolle von Fischereierzeugnissen aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Euro-

päischen Wirtschaftsraum andererseits unterschieden wird. Bei den zuletzt genannten Fischereierzeugnissen wird durch einen Verweis auf die Einfuhruntersuchungsverordnung festgelegt, daß diese Lebensmittel grundsätzlich denselben Bestimmungen unterliegen wie Fischereierzeugnisse aus Drittländern mit der Ausnahme, daß die Nämlichkeits- und Warenuntersuchung stichprobenweise erfolgen kann.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die notwendige Inkrafttretensregelung.

15.12.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Fischhygiene-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.